

Satzung des Vereins ZEN – Gardelegen e.V.

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „ZEN – Gardelegen e.V.“

1.2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Stendal** eingetragen.

1.3. Gerichtstand und Sitz ist Gardelegen.

2. Zweck des Vereins

2.1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten
– der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.

2.2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert der Verein: den Breiten- und Leistungssport,
die Leibeserziehung von Kinder und Jugendlichen sowie
die Jugendpflege und die internationale Begegnung.

2.3. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Der Verein ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports; er unterwirft sich auch deren Satzungen und Ordnungen.

3. Vereinsjahr

3.1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Elternteiles oder sonstigen Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag wird rechtskräftig, wenn er nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand abgelehnt wird. Eine Begründung im Falle der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- 4.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt

5. Mitgliedsrechte

- 5.1. Alle Mitglieder können an Mitgliedsversammlungen teilnehmen.
- 5.2. Mitglieder, die das **12.** Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 12 Monate ununterbrochen angehören, können an allen Abstimmungen teilnehmen.
- 5.3. Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl volljährig sein.
- 5.4. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der getroffenen Bestimmungen benutzen.

6. Mitgliederpflichten

- 6.1. Alle Mitglieder haben den Vereinsbeitrag entsprechen den gültigen Bestimmungen zu entrichten.
- 6.2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.
- 6.3. Der ordentliche Rechtsweg in allen mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Fragen ist ausgeschlossen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Streichung aus der Mitgliedliste
 4. Ausschluss

7.2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember **und zum 30.Juni** möglich. Die Abmeldung muss **spätestens 3 Monate im Voraus** dem Vorstand schriftlich vorliegen.

7.3. Die Möglichkeit des Ausschlusses durch den Vorstand besteht bei angemahnten Beitragsrückständen, ferner in Fällen von Missachtung der Vereinsordnung, dieser Satzung oder bei schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein.

7.4. Austritt und Ausschluss befreien nicht von bereits entstandenen Verbindlichkeiten.

7.5. Der Vorstand kann Beitrags- und Gebührenbefreiung festlegen.

8. Haftung

8.1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an den Leibesübungen, durch Benutzung von Vereinseinrichtung oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat; Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen gelten die vom DSB der Sportunfallversicherung abgeschlossenen Bestimmungen.

8.2. Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitglieds entstehen, haftet das Mitglied; bei Minderjährigen haften die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte.

A. Mitgliederversammlung

9. Zusammentreten

9.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

9.2. Auf Grund des Verlangens von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes muss auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

10. Einberufung

10.1. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein.

10.2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen, zu außerordentlichen mit einer von mindestens zwei Wochen.

11. Anträge

11.1. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

11.2. Dasselbe gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

12. Beschlussfassung

12.1. Alle satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

12.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen Zählen nicht mit.

12.3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen.

12.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

12.5. Steht ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren für ein Amt vorgeschlagenen Kandidaten keiner diese Stimmzahl, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

12.6. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies wünscht.

13. Versammlungsleitung und Niederschrift

13.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vize – Präsidenten geleitet.

13.2. Über den Verlauf ist ein einfaches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

14. Aufgaben der Mitgliederversammlung

14.1. Der Beschlussfassung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:

14.2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes.

14.3. Entgegennahme des Finanzberichtes.

14.4. Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.

14.5. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer.

14.6. Festsetzung der Gebührenordnung.

14.7. Satzungsänderungen.

14.8. Auflösung des Vereins, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

14.9. Anträge.

B. Vorstand

15. Zusammensetzung

15.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident und der Schatzmeister. Zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

15.2. Er wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

16. Erweiterter Vorstand

16.1. Weitere Mitglieder für den erweiterten Vorstand (Fachwarte) werden durch den Vorstand nach Bedarf berufen.

17. Kassenprüfer

17.1. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie brauchen dem Verein nicht anzugehören und müssen Vorstand und dem erweiterten Vorstand unabhängig sein.

17.2. Eine Wiederwahl ist möglich.

17.3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit gemeinsam – mindestens jedoch einmal im Jahr – die Kassen und das Vermögen des Vereins zu prüfen.

18. Finanzen

18.1. Bei finanziellen Angelegenheiten kann der Präsident oder der Schatzmeister den Verein vertreten.

18.2. Den Trainern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden

19. Vermögen bei Auflösung

19.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Sachsen – Anhalt e.V. oder eine gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

20. In Kraft treten

20.1. Die Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.